

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

2230 Gänserndorf, Schönkirchnerstraße 1, DVR: 0024716
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 13 - 19 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr

Fernschr.Nr. 13 38 42
Telefax 02282 2561 86

9-N-933/11 Bearbeiter (02282) 25 61 Datum
 Mag. Böhm DW 48 28. Oktober 1993

Betrifft

KG Blumenthal, Stadtgemeinde Zistersdorf, Feuchtgebiet, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt das Feuchtgebiet in der KG Blumenthal, Stadtgemeinde Zistersdorf, welches sich auf die Grundstücke Nr. 1163/1, 1160/2, 1161/2, 1161/1, 1150/2, 1150/1, 1151/2, 1151/1, 1147/2, 1149, 1139, 1138/2, 1138/1, 1129, 1128, 1120, 1119, 1091, 1092, 1078, 1077, 1064, 1063, 1049, 1048, 1046, 1033, 1032, 1022, 1019, 1010, 1008, 1006, 1001, 999, 998, 993, 992, 991, 990, 983, 982, 981, 980, 974, 973, 972 und 971, alle KG Blumenthal, erstreckt, zum
N a t u r d e n k m a l.

Ausgenommen von den Verboten des § 9 Abs. 3 und 5 NÖ Naturschutzgesetz sind:

1. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
2. Das Sammeln von Pflanzen nach Maßgabe des § 10 NÖ Naturschutzgesetz sowie das Ernten von Früchten.
3. Die Forstwirtschaft im bisherigen Ausmaß, wobei jedoch mit standortgerechten Gehölzen (jedenfalls keine Robinien, Nadelgehölze) wieder aufzuforsten ist.
4. Das Anpflanzen von Obstbäumen auf Grundstück Nr. 1160/2, KG Blumenthal, sowie das Ausmähen dieses Grundstückes wie auch von Grundstück Nr. 1147/2 (Nußbaumbestand), KG Blumenthal.

Rechtsgrundlage

§ 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg.cit. sind auf Naturdenkmale überdies die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Seitens der Stadtgemeinde Zistersdorf wurde im März 1990 angeregt, in der KG Blumenthal ein in der Natur als "Feucht" vorhandenes Gebiet zum Naturdenkmal zu erklären. Mit Gleichschrift der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 17. Mai 1993 wurde das Verfahren zur Erklärung des Feuchtgebietes, welches in der KG Blumenthal liegt und im Norden von der Landesstraße 3026 und im Süden vom Gaisleitenbach begrenzt wird und vom Grundstück Nr. 1163/1, im Westen bis zu den Grundstücken Nr. 971/972, KG Blumenthal, im Osten reicht, zum Naturdenkmal eingeleitet.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat dazu festgelegt:

Östlich von Blumenthal in Richtung Loidesthal verläuft die Landesstraße 3026 durch landwirtschaftlich geprägte Landschaft. Südlich der Landesstraße steigt das Gelände an. Es wird überwiegend mit Weingärten und Äckern kultiviert, vereinzelt sind Heckenzüge als Feldraine und Bäume vorhanden. Südlich der Straße, knapp nach Ende des Ortsgebietes, schließt ein sehr auffälliger Schilfbereich, nach Osten gefolgt von einer auwaldähnlichen Formation an. Dieser Bereich wird südlich vom Gaisleitenbach (Loidesthaler Bach) begrenzt. Dahinter steigt das Gelände ebenfalls als strukturarmes Intensivackerland an. Die Schilf- und Waldfläche liegt also inmitten einer ziemlich monotonen Kulturlandschaft und nimmt in diesem Landschaftsteil eine sehr auffällige Position ein.

Unmittelbar nach dem Ortsrand wurde das Gebiet, das ursprünglich unter dem Straßenniveau liegt, angeschüttet. Es rekultiviert mit Ruderalpflanzen als Initialflora, vereinzelt dringt bereits Schilf vor. Anschließend nach Osten folgt ein Bereich der von Schilfbewuchs dominiert wird. Eingestreut in dieses Areal sind Rohrkolben, Buschweiden, horstbildende Großseggen und andere Sauergräser. Dieser Bereich ist reich an Fasanen, wird aber auch von Schnepfen und Bekasinen, Kibitzen, Kröten und Fröschen gerne angenommen. Richtung Osten schließt eine Zone dichten Weidenbewuchses an. Infolge alter Anschüttungen weisen die Weiden sehr knorrige Gestalten auf. Dieser Bereich, sowie der folgende Wald, wird besonders von Singvögeln, Spechten und Greifvögeln angenommen. Es folgt eine eingezäunte Parzelle mit einem größeren und kleineren Teich, die durch einen schmalen Damm getrennt sind. Diese Fischteiche werden von Graureihern gerne heimgesucht. Folgt man der Remiser Richtung Osten so durchwandert man eine Erlen-aufforstung, leider auch mit Robinien (Akazien) und danach eine auwaldähnliche Formation bestehend aus Schwarz- und Silberpappeln, Baumweiden, Bergahorn, Traubenkirschen, Nußbäumen und typischen Sträuchern im Unterwuchs wie Holunder und Brombeeren. Den Ostrand das anschließende Ackerland begrenzend, bilden Sträucher, dominiert von Weiden, Hartriegel, Liguster, Weißdorn und Rosen.

Der gesamte Bereich wird von charakteristischen krautigen Pflanzen von Feuchtgebieten besiedelt.

Das Areal des Feuchtgebietes reicht von der Parz.Nr. 1163/1 bis 971, 972, KG Blumenthal. Entlang der Straße wurden teilweise Anschüttungen vorgenommen und diese Flächen als Äcker kultiviert, wie die Parz.Nr. 1160/1, 1151/2, 1151/1, 1147/2, Teile der Parz.Nr. 1138/1 und 1138/2 sowie 1010, 1008 und 1006.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz lautet wie folgt:

Der Bewuchs des beschriebenen Landschaftsteiles stellt durch seine Lage, seine Höhe und seine Vielfältigkeit eine Ausnahmeerscheinung für die dortige Landschaft dar. Die Remise wirkt als gestaltendes und bereicherndes Element der Landschaft, die ansonsten durch eher monotones strukturarmes Kulturland ausgezeichnet ist. Sie ist ein besonders dominierendes Landschaftselement, das auch aus allen Richtungen der Umgebung eingesehen wird. Ein Fehlen dieses Landschaftselementes würde die Gegend landschaftlich und ökologisch verarmen lassen.

Durch die Feuchtigkeit des Gebietes wird ein ausgleichender klimatischer Faktor in der Umgebung bewirkt. Zugleich bietet dieser Landschaftsteil vielen seltenen Pflanzen und Tieren noch geeigneten Lebensraum. Die Erhaltung dieses Feuchtlebensraumes ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wichtig.

Da die Remise als gestaltendes Element der Landschaft sehr wichtig ist, wird eine Erklärung zum Naturdenkmal aus fachlicher Sicht befürwortet.

Im Zuge des am 4. Oktober 1993 durchgeführten Lokalaugenscheines wurde das zu schaffende Naturdenkmal wie folgt begrenzt:

Im Norden von der Landesstraße 3026, im Süden vom Gaisleitenbach, einschließlich des Grundstückes Nr. 1163/1, im Westen bis zu den Grundstücken Nr. 971/972, KG Blumenthal, im Osten.

Ausgenommen davon ist das Grundstück Nr. 1160/1 und das Grundstück Nr. 1112, KG Blumenthal.

Ausgenommen von allgemeinen Eingriffsverbot sind:

1. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz
2. Das Sammeln von Pflanzen nach Maßgabe des § 10 NÖ Naturschutzgesetz sowie das Ernten von Früchten
3. Die Forstwirtschaft im bisherigen Ausmaß, wobei jedoch mit standortgerechten Gehölzen (jedenfalls keine Robinien, Nadelgehölze) wieder aufzuforsten ist
4. Das Anpflanzen von Obstbäumen auf Parz.Nr. 1160/2 sowie das Ausmähen dieser Parzellen wie auch von Parz.Nr. 1147/2 (Nussbaumbestand)

Spezielle Erhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat die beabsichtigte Unterschutzstellung des in der KG Blumenthal vorhandenen Feuchtgebietes durch Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet (Schreiben vom 18. Juni 1993, NÖ-UA-160 444/001).

Ebenso hat die Stadtgemeinde Zistersdorf die Erklärung zum Naturdenkmal begrüßt.

Die betroffenen Grundeigentümer haben, da mit den Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot ihre Interessen nicht nachteilig beeinflusst werden, ebenfalls keine Einwendungen vorgebracht. Zur schriftlichen Stellungnahme von Frau Maria Zöpfl sei angemerkt, daß ein Verfahrensmangel durch Verletzung des Parteiengleichs nicht vorliegt, da das vorliegende Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz allen betroffenen Parteien zur Kenntnis gebracht wurde und auf Basis dieses Gutachtens das Naturdenkmalverfahren eingeleitet wurde. Ebenso wurde der Gemeinde wie auch der NÖ Umweltschutzbehörde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt und sind diese zitiert.

Da die fachlichen Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen, hat der Amtssachverständige für Naturschutz klar dargelegt und wurden dessen Ausführungen nicht entkräftet.

Grundsätzlich wird festgehalten, daß es Ziel des Naturschutzes ist, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis

Gemäß § 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz sind dem Eigentümer eines Grundstückes auf Antrag die durch diesen Bescheid allenfalls entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu vergüten. Gemäß § 18 Abs. 5 leg.cit ist der Antrag auf Entschädigung vom Grundstückseigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Franz Bauer, Blumenthal 56, 2225 Zistersdorf
2. Frau Anna Bauer, Blumenthal 56, 2225 Zistersdorf
3. Herrn Josef Halzl, Rosensteing. 48/4/2, 1170 Wien
4. Herrn Erich Wöber, Blumenthal 79, 2225 Zistersdorf
5. Frau Magdalena Wöber, Blumenthal 79, 2225 Zistersdorf
6. Frau Josefine Halzl, Rosensteing. 48/4/2, 1170 Wien
7. Frau Maria Frey, Blumenthal 84, 2225 Zistersdorf
8. Herrn Johann Pleil, Erdberg, Bergg. 16, 2193 Wilfersdorf
9. Frau Maria Zöpfl, Barmherzigeng. 1/1/12, 1030 Wien
10. Herrn Josef Bogenstorfer, Blumenthal 81, 2225 Zistersdorf
11. Frau Maria Bogenstorfer, Blumenthal 81, 2225 Zistersdorf
12. Herrn Johann Haberl, Blumenthal 51, 2225 Zistersdorf
13. Frau Josefine Haberl, Blumenthal 51, 2225 Zistersdorf
14. Frau Marianne Stadler, Blumenthal 88, 2225 Zistersdorf
15. Herrn Martin Bauer, Blumenthal 40, 2225 Zistersdorf
16. Frau Maria Bauer, Blumenthal 40, 2225 Zistersdorf
17. Herrn Leopold Nussböck, Blumenthal 16, 2225 Zistersdorf
18. Frau Maria Nussböck, Blumenthal 16, 2225 Zistersdorf
19. Herrn Anton Bogenstorfer, Blumenthalerstr. 14, Loidesthal, 2225 Zistersdorf
20. Frau Franziska Bogenstorfer, Blumenthalerstr. 14, Loidesthal, 2225 Zistersdorf
21. Herrn Ludwig Bauer, Blumenthal 26, 2225 Zistersdorf
22. Frau Maria Bauer, Blumenthal 26, 2225 Zistersdorf
23. Herrn Franz Halzl, Blumenthal 48, 2225 Zistersdorf
24. Frau Aloisia Halzl, Blumenthal 48, 2225 Zistersdorf
25. Herrn Josef Stadler, Blumenthal 17, 2225 Zistersdorf
26. Herrn Leopold Vavra, Marktplatz 246, 2273 Hohenau/March
27. Herrn Anton Stadler, Blumenthal 46 A, 2225 Zistersdorf
28. Frau Elfriede Stadler, Blumenthal 46 A, 2225 Zistersdorf
29. Herrn Werner Girsch, Neubaugasse 39, 1070 Wien
30. Herrn Johann Bauer, Blumenthal 41, 2225 Zistersdorf
31. Herrn Alfred Fradinger, Zschokkeg. 92, 1220 Wien
32. Herrn Leopold Haushofer, Blumenthal 47, 2225 Zistersdorf
33. Frau Maria Wöber, Blumenthal 38, 2225 Zistersdorf
34. Herrn Franz Nussböck, Niedergösgen Schachenstr. 39C/5013 Schweiz Niedergösgen
35. Frau Berta Nussböck, Maustrenk 159, 2225 Zistersdorf
36. Frau Maria Anna Schödl, Blumenthal 50, 2225 Zistersdorf
37. Herrn Franz Vock, Blumenthal 100, 2225 Zistersdorf
38. Frau Hedwig Vock, Blumenthal 100, 2225 Zistersdorf
39. die Stadtgemeinde 2225 Zistersdorf
40. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
41. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, Dorotheergasse 7, 1010 Wien, zu Zl. II/3-5340/194-93
42. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, ASV für Naturschutz, 1014 Wien, zu Zl. BD-N-5028/22-90
43. Frau Edith Schmetterer, Poschstraße 53/2/10, 1190 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. E i g l

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

9-N-933/14

Bearbeiter
Herndl

02282/2561
Kl. 331 DW

22. November 1994

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Riemer)



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Frau
Maria Zöpfl
z.Hdn. Rechtsanwalt
Dr. Hans Rabl
Landstr. Hauptstr. 78-80
1030 Wien

II/3-2556/1

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10 · Durchwahl

Datum

Dr. Breyer

5263

8. August 1994

Betrifft

KG Blumenthal, Stadtgemeinde Zistersdorf, Feuchtgebiet; Erklärung
zum Naturdenkmal; Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid
der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 28. Oktober 1993,
9-N-933/11, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
1991 - AVG wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben, der angefoch-
tene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

"Das auf den Parzellen Nr. 1163/1, 1160/2, 1161/2, 1161/1,
1150/2, 1150/1, 1151/2, 1151/1, 1147/2, 1149, 1139, 1138/2,
1138/1, 1129, 1128, 1120, 1119, 1091, 1092, 1078, 1077, 1064,
1063, 1049, 1048, 1046, 1033, 1032, 1022, 1019, 1010, 1008, 1006,
1001, 999, 998, 993, 992, 991, 990, 983, 982, 981, 980, 974, 973,
972 und 971, alle KG Blumenthal, Stadtgemeinde Zistersdorf, vor-
handene Naturgebilde eines Feuchtgebietes wird zum Naturdenkmal
erklärt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3 (NSchG).

Vom Eingriffs- und Veränderungsverbot in das Naturdenkmal ist ausgenommen:

1. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
2. Das Sammeln von Pflanzen nach Maßgabe des § 10 NSchG, sowie das Ernten von Früchten.
3. Die Forstwirtschaft im bisherigen Ausmaß, wobei jedoch mit standortgerechten Gehölzen (jedenfalls keine Robinien oder Nadelgehölze) wieder aufzuforsten ist.
4. Das Anpflanzen von Obstbäumen auf Parz.Nr. 1160/2 sowie das Ausmähen dieser Parzelle wie auch von Parz.Nr. 1147/2 (Nußbaumbestand).)

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG."

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf das, auf den im Spruch angeführten Parzellen bestehende, Feuchtgebiet zum Naturdenkmal erklärt und die oben angeführten Ausnahmen vom gesetzlich normierten Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen. Nach Darlegung Ihrer Berufungsgründe stellen Sie den Berufungsantrag den angefochtenen Bescheid aufzuheben bzw. dahin abzuändern, daß der Antrag der Stadtgemeinde Zistersdorf auf Erklärung zum Naturdenkmal abgewiesen wird, jedenfalls aber die Ausnahmen gemäß Ziffer 1 und 4 des angefochtenen Bescheides zu entfallen haben.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verwaltungsakt zu entnehmen ist, wurde seitens der Stadtgemeinde Zistersdorf angeregt, das Feuchtgebiet zwischen der Landesstraße 3026 und dem Gaisleitenbach, KG Blumenthal, zum Naturdenkmal zu erklären. Aufgrund eines Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz, das die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes bestätigt, hat die Behörde I. Instanz das Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet. Im Zuge dieses Verfahrens wurde unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutz und unter nachweislicher Ladung aller betroffenen Grundeigentümer, der Stadtgemeinde und der NÖ Umweltschutzanwaltschaft eine mündliche Verhandlung anberaumt. Aufgrund des Ergebnisses dieser Verhandlung und nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde I. Instanz den angefochtenen Bescheid erlassen.

Bevor nun die Berufungsbehörde auf das Berufungsvorbringen näher eingeht, stellt sie fest, daß die Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung des Feuchtgebietes nur auf Parzelle Nr. 1001, KG Blumenthal, in Zweifel gezogen wurde. Hinsichtlich der Unterschutzstellung des Feuchtgebietes auf den übrigen, im Bescheidspruch genannten Parzellen wurden keine Einwände vorgebracht.

In Ihrer Berufung wenden Sie im wesentlichen ein, daß nicht hinreichend begründet ist, warum eine Erklärung als Naturdenkmal erfolgte. Auf der anderen Seite bemängeln Sie die im Bescheid ausgesprochene Zulässigkeit der Jagd und der Ausnahme für das Anpflanzen von Obstbäumen auf nur zwei Parzellen. Die Jagd widerspricht dem Sinn und Zweck einer Erklärung zum Naturdenkmal. Eine Monokultur von Nußbäumen hätte in dieser auwaldähnlichen Formation nichts verloren.

Die Berufungsbehörde hat bezüglich Ihrer Einwände ein naturschutzfachliches Gutachten eingeholt, das wie folgt lautet:

"Die Abteilung II/3 ersucht um die Erstellung eines Befundes und Gutachtens, ob das "Feuchtgebiet" bei Blumenthal als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hätte.

Weiters wird ersucht "die auf den Parzellen bestehenden denkmalhaften Naturgebilde im Befund anzuführen bzw. zu beschreiben" und zur Ausnahme der Jagd vom Verbot des § 9 Abs. 5 NÖ NSchG, Stellung zu nehmen.

Befund:

Die Ortschaft Blumenthal, die sich etwa in Richtung Nordwest-Südost erstreckt, liegt in einer Senke umgeben von Ackerland und Weingärten. Vom östlichen Ortsende weg in Richtung Loidesthal verengt sich das Gelände. Die LH 3026 und der Geißleitenbach (Loidesthaler Bach) begrenzen die Mulde. Von der Straße in Richtung Nordosten und vom Bach weg in Richtung Südwesten steigt das Gelände an. Beide Hänge sind landwirtschaftlich als Äcker bewirtschaftet, wobei Getreide, Mais und Rüben dominieren. Durch diese Bewirtschaftungsformen fehlen diesen Landschaftsbereichen Strukturelemente, die aus der teppichartigen Vegetation hervortreten. Es herrscht auch Farbmonotonie vor, die im Herbst- und Winteraspekt großflächig die Farbe braun dominieren läßt, im Frühjahr grün, im Sommer gelbbraun. Es herrschen also großflächige monotone, gleichförmige Strukturen und Farben vor, welche die Landschaft dominieren.

In Richtung Loidesthal wird der Südwesthang nach einigen hundert Metern etwas durch Weingärten, Robinienbäumen und Hecken aufgelockert.

In der Mulde zwischen Straße und Bach, von allen Seiten her einseitig, zeigt sich von der geschilderten Umgebung lokal ein sehr abweichendes Bild: Vom Ortsende von Blumenthal Richtung Loidesthal betrachtet fällt ein etagenförmiges Naturgebilde auf. Es setzt sich aus einer Schilffläche als niedrigstes Element, durchsetzt mit vereinzelt Weidensträuchern, gefolgt von Sträuchern, überwiegend Weiden und danach Bäumen (v.a. Pappeln und Weiden), die beachtliche Höhen erreichen, hienach absteigend mit einer Strauchzone und einer begrenzenden Hecke, zusammen. Nach Osten hin folgt im Anschluß an diesen Feldweg wieder Ackerland. Die Ausformung der Vegetation ist bedingt durch den hohen Grundwasserstand und weist auwaldähnlichen Charakter auf. Diese Tatsache wurde durch die Anlage zweier Teiche in mitten des Areals ausgenutzt. Die Schilffläche und die östliche Strauchzone weisen auf frühere Wiesennutzung hin. Der Baumbestand wird bewirtschaftet. Der Strauchanteil setzt sich vor allem aus Weiden, Hartriegel, Liguster, Weißdorn, Rosen und Holunder zusammen. Die dominierenden Baumarten sind Pappeln und Weiden, es sind jedoch auch Traubenkirschen, Bergahorn und Nußbäume eingestreut, bzw. kleine Robinien- und Eschenkulturen.

Der farbliche Aspekt des Feuchtbereiches wird im Frühjahr durch die weißlichgrauen und später gelben Kätzchen der Weiden bestimmt, neben dem gelbbraunem Schilf, den graubraunen Stämmen und Ästen der Bäume und Sträucher und dem grünenden Unterwuchs.

Es folgt das Zartgrün der sich entwickelnden Blätter, die Blütezeit der Sträucher mit den gelblichweißen Blüten des Holunders, des Hartriegels, Weißdorns und den weißen bis rosa Rosenblüten. Im Sommer blüht der Unterwuchs, das grüne Schilf wächst und die Bäume und Sträucher sind voll belaubt. Im Herbstaspekt geben die Früchte dem Feuchtgebiet die Farbprägung, die durch die hellroten Hagebutten, die roten Weißdornfrüchte und die schwärzlichen Hartriegel-, Holunder- und Ligusterfrüchte bestimmt wird. Alle diese Farben treten jedoch nicht ausgebreitet großflächig auf, sondern sind mosaikartig dreidimensional zusammengesetzt.

Das Feuchtgebiet als Lebensraum wird von zahlreichen Singvögeln, von Greifvögeln und von Wild genutzt. Bei letzterem dominieren die Fasane, die besonders im Schilfbereich Deckung finden und dort in großer Anzahl anzutreffen sind.

Gutachten:

Die beschriebenen Vegetationsstrukturen samt zugehöriger Tierwelt beanspruchen eine feuchte Fläche, weshalb sie im herkömmlichen und allgemein verständlichen Sinne als "Feuchtgebiet" angesprochen werden. Landschaftlich wirken die genannten Sträucher, Bäume und Wiesenflächen jedoch als Einheit, da sie nicht durch größere flächige Strukturen unterbrochen sind. Bestehend aus Lebewesen und gelegen in der freien Natur handelt es sich um ein Naturgebilde, das als größere Einheit aus untergeordneten Naturgebilden (Einzelbäume, Sträucher, etc.) zusammengesetzt ist. Gelegen in einer zweidimensional wahrnehmbaren, farblich homogenen Umgebung, hebt sich das Naturgebilde "Feuchtgebiet" multistrukturell deutlich aus der Landschaft heraus und verleiht ihr durch die ausgewogene natürliche Farbmischung aus den verschiedenen Einzelindividuen einen besonderen Reiz. Es verdeckt aber auch für den Beobachter einen Teil der weniger ansprechenden monotonen Umgebung. Der Bewuchs des Feuchtgebietes gestaltet die Landschaft in ganz prominenter Weise, er hat als Gesamtheit besondere Bedeutung als gestaltendes Element der Landschaft. Diese Bedeutung hat diese Naturräumlichkeit in der optischen Ausprägung, wie sie derzeit wahrnehmbar ist. Das schließt jedoch nicht aus, daß in Zukunft im Inneren ökologische Verbesserungen, die keine negativen Auswirkungen auf die Gesamtoptik zur Folge haben, stattfinden können und sollten.

Das Feuchtgebiet ist ein letzter Rest eines ehemals bachbegleitenden Überschwemmungsbereiches, der großteils in Acker umgewandelt wurde. Dieser letzte Bereich ist auch letzter Zeuge für dieses

Gebiet und für die Ortschaft Blumenthal, Zeuge einer kulturhistorischen Entwicklung der Bewirtschaftung bzw. des Umganges des Menschen mit solchen Feuchtflächen. Wie in einer Kirche, wo sich die verschiedenen historischen Epochen vom Mittelalter über Barock bis zur Neuzeit überlappen können und ihre Spuren hinterlassen, so ist auch das Naturgebilde "Feuchtgebiet" östlich von Blumenthal Zeuge verschiedenster menschlicher Einflußnahmen in die Natur. Von annähernd natürlichen Auwaldresten über Pappel- und Weidenwaldstücke, Wiesenteile und brachliegenden Wiesen bis zu Anhöhen als Beweise des Umgangs mit der Natur in jüngerer Zeit ist das Feuchtgebiet auch aus kulturellen Gründen von besonderer Bedeutung. Von besonderer Bedeutung deshalb, weil es das einzige derartige Feuchtgebiet in der Umgebung ist, das die verschiedenen Folgen menschlichen Umganges mit Feuchtbereichen dokumentiert. In diese Sukzession der menschlichen Einflußnahmen würde eine Unterschutzstellung nahtlos anschließen. Dadurch würde dokumentiert, daß der heutigen Zeit die Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes bei Beibehaltung verträglicher Nutzung entspricht. Damit wurde bereits ausgedrückt, daß aus fachlicher Sicht eine Erklärung des Naturgebildes auf dem feuchten Areal östlich von Blumenthal zum Naturdenkmal befürwortet wird, da eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element der Landschaft und aus kulturellen Gründen vorliegt.

Das Naturdenkmal wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden von der Landesstraße 3026, im Süden vom Gaisleitenbach. Im Westen beginnt das Naturdenkmal mit Parz.Nr. 1163/1 und umfaßt alle Grundstücke Richtung Osten bis zu den Parz.Nr. 971/972. Ausgenommen davon sind die Grundstücke 1160/1 (landwirtschaftliche Fläche) und 1112 (Wirtschaftsteich), alle KG Blumenthal.

Ausgenommen vom allgemeinen Eingriffsverbot sind:

1. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
2. Das Sammeln von Pflanzen nach Maßgabe des § 10 NÖ Naturschutzgesetz sowie das Ernten von Früchten.
3. Die Forstwirtschaft im bisherigen Ausmaß, wobei jedoch mit standortgerechten Gehölzen (jedenfalls keine Robinien oder Nadelgehölze) wieder aufzuforsten ist.
4. Das Anpflanzen von Obstbäumen auf Parz.Nr. 1160/2 sowie das Ausmähen dieser Parzellen wie auch von Parz.Nr. 1147/2 (Nußbaumbestand).

Spezielle Erhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Abschließend noch eine Stellungnahme zur Jagderlaubnis:

Es wurde bereits im Befund angeführt, daß das Feuchtgebiet besonders wildreich ist. Die Jagd gehört zu den kulturellen Faktoren unserer Gesellschaft und auch den historisch gewachsenen Nutzungsformen dieses Feuchtgebietes. Von der Jagd betroffen sind hier überwiegend die Fasane, im geringen Maß auch Rehe, welche diese Remise als Einstand nutzen. Der Fasan ist ein faunenfremdes Element, das vor Jahrhunderten eingebürgert wurde und sich hier vermehrt. Die Bejagung der Fasane gefährdet deren Bestand nicht, beunruhigt nicht die Singvögel, da erst im Spätherbst gejagd wird und stellt keine Konkurrenz zu den Greifen dar, da diese keine ausgewachsenen Fasane erbeuten. Es ist eher im Gegenteil so, daß zu viele Fasane im Schilf durch ständige Beunruhigung das Brutverhalten von Rohrbrütern (Schilfrohrsänger etc.) nachteilig beeinflussen. Die Durchführung der Jagd auf dem geschützten Areal steht daher in keinem Widerspruch zu den Schutzzielen."

Dieses Gutachten wurde Ihnen, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Zistersdorf und der NÖ Umweltschutzbehörde nachweislich mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, hiezu bis 10. Juni 1994 Stellung

zu nehmen. Trotz nachweislicher Übernahme dieses Schriftstückes haben die Stadtgemeinde Zistersdorf und die NÖ Umweltschutzbehörde bis zum 10. Juni 1994 keine Stellungnahme abgegeben, weshalb seitens der Berufungsbehörde Zustimmung angenommen wurde.

In Ihrer abschließenden Stellungnahme bezweifeln Sie neuerlich die Schutzwürdigkeit des Gebietes, bringen Kritik an der erfolgten "Flurbereinigung" vor und bemängeln abermals die Erlaubnis zur Jagd.

Im fachlich fundierten, von Widersprüchen freien Gutachten hat der Amtssachverständige für Naturschutz in schlüssiger Weise dargelegt, daß das gegenständliche Feuchtgebiet eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element der Landschaft hat. Es liegen somit die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NSchG vor.

Im Gutachten wurde weiters in schlüssiger Weise dargelegt, daß die in den Spruch aufgenommenen Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährden. Die Gestattung der Ausnahmen ist somit gemäß § 9 Abs. 5 in Zusammenhang mit § 7 Abs. 2 zulässig.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Abänderung des Spruches hatte zur Anpassung an die entscheidungsrelevante Norm zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

9-N-933/14

Bearbeiter
Herndl

02282/2561
Kl. 331 DW

22. November 1994

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.



Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Riemer)